

An die/den  
Schulleiterin/Schulleiter

---

Remonstration gegen die Beaufsichtigung der Selbsttests in Schulen in der am 15.3.2021 per SchulMail angeordneten Form

Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_,

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_,

Gegen die Anordnung der Aufsicht bei sowie der Anleitung zu den Selbsttests der Schüler\*innen im Klassen- und Kursverband in meiner Schule, wie sie die Schulmail vom 15.3.2021 anordnet, erhebe ich folgende rechtliche Bedenken:

1. Die angeordnete Tätigkeit hat keine rechtliche Grundlage. Grundsätzlich wäre ich im Rahmen meiner Dienstpflichten als Lehrkraft nach § 57 SchulG oder auch § 10 (2) ADO verpflichtet, Aufsichten in der Schule zu führen, womit auch die Amtshaftung wirksam wäre. Die Testungen finden aber laut Schulmail „jenseits meiner Tätigkeiten als Lehrkraft“ statt.
2. Grundsätzlich gehören die hier angeordneten Tätigkeiten und der Umgang mit den Stoffen, die der Hersteller in der Gebrauchsanleitung ausweist, nicht zum Aufgabenfeld einer Lehrkraft. Die vom Hersteller aufgezählten besonderen Stoffe sind mir ebenso wenig bekannt, wie die REACH-Verordnung. Einen sachgemäßen Umgang kann ich im Zweifel also nicht garantieren.
3. Die Persönlichkeitsrechte der Schüler\*innen, insbesondere im Falle einer positiven Testung, können von mir in diesem Setting nicht gewahrt werden. Die Handreichungen, die in der Schulmail verlinkt sind, beschränken sich weitestgehend auf Allgemeinplätze und fordern zu einem pädagogischen Handeln im Klassenkontext auf, das in der Form nur langfristig angelegt sein kann. Für diese Vorbereitung der Klasse fehlt aber der zeitliche Rahmen, zumal parallel forciert Präsenzunterricht anzubieten ist.
4. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Schüler\*innen – sowie auch meines – sind durch die angeordnete Testung im Klassen- bzw. Kursraum in unangemessener Weise beeinträchtigt. In keiner mir bekannten Teststation hantieren bis zu 16 Personen gleichzeitig mit potenziell infektiösen Körpersekreten in einem so begrenzten Raum ohne weitere Schutzmaßnahmen als geöffnete Fenster. Dies gilt umso mehr, da die Testung ja auch in anderen Räumlichkeiten der Schule oder/und in anderen Settings möglich wäre.

Aufgrund von § 36 BeamtStG bzw. § 3 bzw. 16 ADO bin ich verpflichtet hiermit meine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung mitzuteilen. Wegen des Infektionsrisikos für meine Schüler\*innen und mich selbst bei der Handhabung und Aufbewahrung der Abstriche/Proben und auch wegen der Möglichkeit des Regresses durch das

Land sehe ich meine Rechte betroffen. Ich möchte daher meinen Arbeitgeber/Dienstherrn hiermit frühzeitig auf die o. g. Unzulänglichkeiten hinweisen und erklären, dass ich deswegen eine Haftung bzw. einen Regress ablehne.

Der Dienstherr und Arbeitgeber hat gegenüber seinen Beschäftigten eine Schutz- und Fürsorgepflicht. Er ist nach dem Arbeitsschutzgesetz (§ 4) verpflichtet, „die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird“. Dazu wäre eine vorherige Gefährdungsbeurteilung notwendig, die aber nicht vorgenommen wurde bzw. mir nicht bekannt ist.

Soweit Sie Ihre Anordnung aufrechterhalten, bitte ich Sie, mir dieses umgehend schriftlich zu bestätigen und die Remonstration an den nächsthöheren Vorgesetzten weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

---

Datum, Unterschrift